

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus,  
Cansu Özdemir, Heike Sudmann, David Stoop, Olga Fritzsche,  
Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya, Dr. Stephanie Rose  
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Beteiligung der Bürgerschaft bei den Maßnahmen zur Bekämpfung des  
Coronavirus/COVID-19**

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie hat der Senat – gestützt auf § 32 des Infektionsschutzgesetzes – durch Rechtsverordnungen eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus angeordnet, die zum Teil zu erheblichen Einschnitten in das gesellschaftliche und soziale Leben sowie zu massiven Eingriffen in Grund- und Freiheitsrechte der Hamburger/-innen geführt haben und auch weiter anhalten werden.

Viele der ergangenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Hamburg sind aus heutigem oder waren aus damaligem Stand der Wissenschaft sinnvoll und zur Bekämpfung der Pandemie notwendig. Aber keine der bislang ergangenen Maßnahmen ist unter Beteiligung der Hamburgischen Bürgerschaft ergangen. Das ist nicht nur juristisch fragwürdig und stellt die Gerichtsfestigkeit der Maßnahmen in Frage. Es ist vor allem aus demokratischen Gesichtspunkten schlichtweg untragbar. Auch – und gerade – in einer Situation wie der seit mittlerweile vielen Monaten das Leben der Hamburger/-innen äußerst prägenden Corona-Pandemie, muss das Parlament, muss die Hamburgische Bürgerschaft als durch Wahl direkt legitimierte „Erste Gewalt“ im demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Ausgangspunkt der Informations- und Handlungsprozesse sein.

Die auf die „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)“ gestützten Maßnahmen bedeuten teilweise so schwerwiegende Grundrechtseingriffe, dass es zumindest nach Ablauf einiger Zeit seit Beginn der Pandemie einer starken Einbindung des Parlaments bedarf. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen: 52-1725), eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, sowie der saarländische Verfassungsgerichtshof (VerfGH SL – Beschluss vom 28. Aug. 2020 -, Lv 15/20, B. 2. c. dd. (Urteilsdruck Seite 29)):

*„Je länger grundrechtliche Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern indessen andauern, desto wichtiger wird es indessen, die Regelung ihrer Grundlagen und Grenzen dem ohnehin originär verantwortlichen parlamentarischen Gesetzgeber zu überlassen.“*

Nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes gilt: Soweit durch Bundesgesetz oder aufgrund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt. Es ist insofern juristisch problemlos möglich, eine Zustimmungslösung wie hier vorgeschlagen durch Landesgesetz zu implementieren. Entsprechende Gesetze sind auch in anderen Bundesländern in Vorbereitung (vergleiche etwa Drs. 7/2259 des Sächsischen Landtags sowie die entsprechende Empfehlung des Rechtsausschusses des

sächsischen Landtags). Davon völlig unberührt ist die Möglichkeit, und je nach Rechtsauffassung gegebenenfalls auch die Pflicht im Sinne des Gesetzesvorbehalts (vergleiche Pautsch/Haug: Parlamentsvorbehalt und Coronaverordnungen – ein Widerspruch, Neue Justiz 7/20, Seite 281 fortfolgende), durch Artikel 80 Absatz 4 GG ein verordnungsersetzendes Landesgesetz zu erlassen.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE erfordert die spezielle Situation der Corona-Pandemie nicht nur, dass das Parlament das Heft des Handelns in der Hand hat. Sinnvoll und der Situation angemessen wäre auch die Einrichtung einer speziellen Corona-Kommission, die zusammengesetzt ist aus Vertretern/-innen des Senates, der Regierungs- und Oppositionsfraktionen, aus der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft. Dazu gehören Vertretungen der Geistes-, Rechts- und Naturwissenschaften und aus Gewerkschaften, Kammern, Arbeitgeber/-innenverbänden, Umweltverbänden, Wohlfahrtsverbänden, Interessensvertretungen (Pflegebündnis) und migrantischen Selbstorganisationen (vergleiche Drs. 22/115). Eine Beteiligung des Parlaments wie hier beantragt ist insofern aus unserer Sicht das Mindestmaß an demokratischer Beteiligung.

**Die Bürgerschaft möge das nachstehende Gesetz beschließen:**

**Gesetz zur Beteiligung der Hamburgischen Bürgerschaft  
bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes  
(Infektionsschutzbeteiligungsgesetz – IfSBG)**

**§ 1**

**Ziel des Gesetzes**

Ziel dieses Gesetzes ist, die Beteiligung der Hamburgischen Bürgerschaft beim Erlass von Rechtsverordnungen, die auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, sicherzustellen.

**§ 2**

**Unterrichtungspflicht**

Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft unverzüglich über den geplanten Erlass oder eine geplante Änderung, Verlängerung der Geltungsdauer oder Aufhebung einer bereits erlassenen Rechtsverordnung oder einzelner Regelungen auf der Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes.

**§ 3**

**Zustimmungserfordernis**

(1) Der Erlass, Änderungen, die Verlängerung der Geltungsdauer oder die Aufhebung von Rechtsverordnungen oder einzelner Regelungen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft oder eines dazu durch Beschluss der Bürgerschaft berufenen Gremiums. Die entsprechende Rechtsverordnung oder entsprechende Vorlagen zur Änderung oder Aufhebung sind der Bürgerschaft oder dem hierzu berufenen Gremium mindestens drei Tage vor dem entsprechenden Sitzungstermin vorzulegen.

(2) Macht das Infektionsgeschehen die vorherige Einholung der Zustimmung entsprechend Absatz 1 unmöglich, ist die vorherige Zustimmung der Bürgerschaft oder des berufenen Gremiums zur Rechtsverordnung nicht erforderlich.

(3) Eine nach Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung bedarf der nachträglichen Zustimmung der Bürgerschaft oder des von ihr berufenen Gremiums. Wird die nachträgliche Zustimmung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Verkündung der Rechtsverordnung erteilt, tritt die jeweilige Rechtsverordnung mit Ablauf des siebenten Tages nach ihrer Verkündung wieder außer Kraft.

(4) Auf Verlangen der Bürgerschaft oder des von ihr berufenen Gremiums sind entsprechende Rechtsverordnungen oder einzelne Gebote oder Verbote unverzüglich außer Kraft zu setzen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf von einem Jahr nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.